

Fragen und Antworten zur Förderung nach der Richtlinie LEADER 2023 - 2027

Dieses Dokument soll den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) und LAG-Managements Hilfestellung geben, potenzielle Antragstellende bei der Beantwortung offener Fragen in der Antragstellung zu unterstützen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nur ergänzende Informationen zur LEADER-Förderung insgesamt sowie den einzelnen Förderprogrammen enthält. Aus den Angaben in diesem Dokument resultiert kein Anspruch auf Förderung. Weiterhin greifen die nachstehenden Antworten nicht der konkreten Einzelfallentscheidung der zuständigen Bewilligungsbehörde vor.

Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie LEADER 2023 - 2027 sowie bei Förderzusage dem Zuwendungsbescheid.

Inhalt

1. Allgemeines
2. Förderprogramm Ländliche Entwicklung
3. Förderprogramm Entwicklung Feuerwehreinfrastuktur
4. Förderprogramm Sportstätten und Freibäder
5. Förderprogramm Multimodale Mobilität
6. Antragstellung
7. Sonstige

1. Allgemeines

Frage	Antwort
Sind Planungsleistungen, die vor Beginn des Bewilligungszeitraumes entstanden sind, förderfähig?	Planungsleistungen, die vor dem Bewilligungszeitraum ausgelöst werden, sind dann zuwendungsfähig, wenn sie für Planungsleistungen erbracht werden, die nach Art und Umfang für das Vorhaben erforderlich sind und den Leistungsphasen 1-4 der HOAI entsprechen. (siehe auch Teil 1, Nr. 1.7.1 der RL LEADER 2023-2027) Davon ausgenommen sind Kosten gemäß Teil 2 Abschnitt 1 Nr. 2.2 h). Planungsleistungen nach Teil 2 Abschnitt 4 sind nur im Bewilligungszeitraum förderfähig.
Ist eine teilweise Förderung der Umsatzsteuer möglich, wenn nur ein Teil der Ausgaben vorsteuerabzugsfähig ist?	Wenn eine teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung des Begünstigten im Rahmen des konkreten Fördervorhabens vorliegt, ist die Umsatzsteuer insgesamt nicht förderfähig. (siehe auch Teil 1, Nr. 2.3 der RL LEADER 2023-2027)

Frage	Antwort
Wann haben Genehmigungen vorzuliegen?	<p>siehe Richtlinientext: Die Zuwendung darf nur nach Vorlage der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Baugenehmigung) oder wenn von den Behörden eine grundsätzliche Zustimmung erklärt wurde, bewilligt werden. Sofern erforderliche Genehmigungen oder die erforderlichen Unterlagen zum Antrag fehlen, ist der Antrag in der Regel nach einer vierwöchigen Nachreichungsfrist durch die Bewilligungsbehörde abzulehnen. (siehe auch Teil 1, Nr. 6.5 und Nr. 7.7 der RL LEADER 2023-2027)</p>
Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM) möglich?	<p>Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nach Ermessen der Bewilligungsbehörde in Ausnahmen möglich, wenn mit der Umsetzung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. In Fällen, in denen eine beihilferechtliche Relevanz für das Vorhaben vorliegt, kann kein VZM ausgesprochen werden. (siehe auch Nr. 4.2 GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie sowie Teil 1, Nr. 7.3 der RL LEADER 2023-2027)</p>
Wie funktionieren die Auszahlungen (Inanspruchnahme/Verzicht einer Vorschusszahlung)?	<p>Gemäß Ziffer 7.8 Teil 1 der überarbeiteten Richtlinie LEADER 2023-2027 sind der Bewilligungsbehörde grundsätzlich maximal zwei Auszahlungsanträge vorzulegen. Wird ein Vorschuss beantragt, gilt dieser als erster Auszahlungsantrag. Es ist dann nur ein weiterer Auszahlungsantrag, der Schlusszahlungsantrag, möglich. Der Vorschuss wird einmalig gewährt und beträgt maximal 50 % der bewilligten Fördersumme. Eine Aufteilung der Höchstsumme auf mehrere Vorschusszahlungen ist nicht zulässig. Die Höhe der beantragten Vorschusszahlung ist der Bewilligungsbehörde mit bereits abgeschlossenen Verträgen und Vergabeunterlagen zu belegen. Dies bedeutet, wenn bspw. nur 30 % der Gesamtfördersumme belegt werden können, entspricht dies der maximal möglichen Vorschusszahlung. Wenn eine Vorschusszahlung nicht beantragt wird, kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen mehr als zwei Auszahlungsanträge zulassen.</p>

Frage	Antwort
	Die Auszahlungsanträge sind mit nachgewiesenermaßen entstandenen Kosten zu belegen. Die Zahl der möglichen Auszahlungsanträge legt die Bewilligungsbehörde fest.

2. Förderprogramm Ländliche Entwicklung

Frage	Antwort
Sind Sicherheitseinrichtungen für Veranstaltungen bzw. Überfahrtschutzeinrichtungen förderfähig?	Im Rahmen der Förderung von Veranstaltungen über die RL LEADER 2023-2027 sind auch Sicherheitseinrichtungen oder Überfahrtschutzeinrichtungen ein förderfähiger Bestandteil dieser Vorhaben. Voraussetzung ist, dass die LES die Förderung von Veranstaltungen zulässt. Eine Förderung von Sicherheitseinrichtungen als alleiniger Fördergegenstand ist nicht möglich. Sicherheitseinrichtungen für Veranstaltungen bzw. Überfahrtschutzeinrichtungen sind technische, bauliche sowie personelle Maßnahmen zur Absicherung von Veranstaltungen. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 1 Nr. 2.1 der RL LEADER 2023-2027)
Sind reine Materialkäufe förderfähig?	Die Richtlinie sieht keine Einschränkungen bei Materialkäufen vor. Der Zuwendungsempfänger muss aber gewährleisten, dass der Verwendungszweck des Vorhabens in fachlich-technischer Hinsicht erfüllt wird und für die gesamte Zeit der Zweckbindung (5 Jahre) erfüllt bleibt. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 1 Nr. 2.1 der RL LEADER 2023-2027)
Sind Mähroboter förderfähig?	Grundsätzlich sind Mähroboter förderfähig, z.B. wenn deren Anschaffung dazu dient, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen zu erhalten oder zu verbessern oder das soziale Miteinander und das bürgerschaftliche Engagement zu stärken. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 1 Nr. 2.1 e oder f der RL LEADER 2023-2027)
Unter Nr. 2.1 h) der Richtlinie ist die "Entwicklung innerörtlicher bedarfsgerechter Wohnangebote" förderfähig. Was ist hier mit bedarfsgerecht gemeint und wie ist der Nachweis zu erbringen?	Die Bedarfsgerechtigkeit ist im Antrag zu erläutern und kann zum Beispiel durch die Gemeinde bestätigt werden. Die Vermietung eines Objektes ist möglich. Beim Ausbau eines Gebäudes mit dem Ziel, (erstmaligen) Wohnraum für eine junge Familie zu schaffen, handelt es sich um die Schaffung eines bedarfsgerechten Wohnangebotes. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 1 Nr. 2.1 h) der RL LEADER 2023-2027)

Sind Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände von der Förderung ausgeschlossen?	Neue Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im FP 8701 förderfähig. Der Ausschlussbestand Nr. 2.2 m) bezieht sich ausschließlich auf gebrauchte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 1, Nr. 2.2 m) der RL LEADER 2023-2027)
Bezugspunkt für Höchstbeträge unter Nr. 5.3 der Richtlinie	Die Höchstbeträge beziehen sich auf den Geltungszeitraum der Richtlinie und nicht auf den Bewilligungszeitraum. Die Anpassung der Formulierung erfolgt mit der anstehenden Richtlinienänderung. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 1 Nr. 5.3 der RL LEADER 2023-2027)

3. Förderprogramm Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur

Frage	Antwort
Unter welchen Voraussetzungen sind Neubau, Erweiterung oder Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten an einem Feuerwehrhaus förderfähig?	Die Förderung von Feuerwehrhäusern ist zwingend an die Errichtung eines Stellplatzes gekoppelt. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 2 Nr. 5.1 der RL LEADER 2023-2027)

4. Förderprogramm Sportstätten und Freibäder

Frage	Antwort
Sind Schwimmhallen/ Hallenbäder im ELER förderfähig?	Hallenbäder zählen nicht zu den Sportstätten gem. Nr. 1.2 a) und sind nicht förderfähig. Hinweis: Die Schwimmhallenförderung ist Bestandteil der Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie CLLD EFRE. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 3 Nr. 1.2 a) der RL LEADER 2023-2027)
Sind Planungsleistungen bei Maßnahmen im Bereich der Sportstätten förderfähig?	Notwendige Planungsleistungen für die Durchführung von investiven Vorhaben der Förderung von Sportstätten, mit den in Nr. 2.1 Buchstaben a) bis f) genannten Förderschwerpunkten, sind ohne Begrenzung förderfähig. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 3 Nr. 2.1 der RL LEADER 2023-2027)

Frage	Antwort
Sind Mäh-/ Abkreideroboter für Spielfelder förderfähig?	Eine Förderung von Mäh-/ Abkreiderobotern kommt nur dann in Betracht, wenn diese im Zusammenhang mit einer investiven Sportstättenmaßnahme angeschafft werden sollen. Dies wäre insbesondere bei Maßnahmen in Bezug auf die Rasenfläche eines Spielfeldes denkbar. Bei der Förderung z. B. einer Ballfanganlage und Beschallung ist der erforderliche Sachzusammenhang dagegen zu verneinen. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 3 Nr. 2.1 der RL LEADER 2023-2027)
Sind Kunstrasenplätze mit Gummigranulat als Einfüllmaterial förderfähig?	Maßnahmen der Sanierung und des Neubaus von Kunstrasenflächen sind im Rahmen der Förderung von Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt 3 Nr. 2.1 grundsätzlich erfasst. Zu beachten ist, dass eine Förderung der Sanierung/ Neubau von Kunstrasenflächen mit Mikroplastik-Einstreumaterial nicht förderfähig ist. Der Ausschluss dieser Materialien ergibt sich unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2055, die den Verkauf von Mikroplastik und Gemischen, denen absichtlich Mikroplastik zugesetzt wurde und die dieses Mikroplastik bei ihrer Verwendung freisetzen. Förderfähig sind Kunstrasenplätze aus alternativem Material, wie Sand, Kork, Olivenkernen oder Kokosnüssen. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 3 Nr. 2.1 der RL LEADER 2023-2027)
Von wem ist eine positive Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. vorzulegen?	Eine positive Stellungnahme des Landessportbundes ist von allen zuwendungsfähigen Antragstellern vorzulegen und nicht mehr nur von Vereinen, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) sind. Gleichzeitig entfällt der in Nr. 6.2 festgehaltene Nachweis der Beachtung der sportartspezifischen Regelwerke in den Planungsunterlagen. Die vorgenannten Anpassungen werden in der 1. Änderung der Richtlinie Eingang finden. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 3 Nr. 4.3 und 6.2 der RL LEADER 2023-2027)
Wie verhält es sich mit der Förderung von Sportstätten, die nicht im Eigentum des Antragstellers oder der Kommune liegen?	Durch Vorlage eines Pachtvertrages, dessen Dauer die Zweckbindungsfrist einschließt, ist der Nachweis erbracht, dass die Nutzungsrechte an der Sportstätte beim Antragsteller liegen. Sportstätten in privatem Eigentum werden nur gefördert, sofern der Antragsteller Erbbauberechtigter der Sportstätte ist. (siehe auch Teil 2, Abschnitt 3 Nr. 7.1 der RL LEADER 2023-2027)



SACHSEN-ANHALT



Kofinanziert von der Europäischen Union

5. Förderprogramm Multimodale Mobilität

Frage	Antwort
Wie verhält es sich, wenn Ladeinfrastruktur oder Fahrradabstellanlagen zeitweilig, d.h. nur zu bestimmten Uhrzeiten zugänglich sind?	<p>Der Standort von Bügeln einschließlich Ladeinfrastruktur muss nicht dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich sein. Es ist also kein Förderausschluss, die Anlagen nur einem beschränkten Nutzerkreis und auch nur zeitlich beschränkt zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wäre dann allenfalls die Frage zu klären, ob es sich noch um eine öffentliche Infrastruktur handelt oder ob es sich um eine Beihilfe für ein Unternehmen handelt.</p> <p>Ob die Anlage öffentlich und keinem beschränkten Nutzerkreis vorbehalten ist, kann wie folgt hergeleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschränkter Nutzerkreis = z.B. Nutzung nur von Mitarbeitern; Dritte haben keine Nutzungsmöglichkeit • öffentlicher Nutzerkreis = Mitarbeiter, aber auch Kunden oder Besucher usw. können die Anlage nutzen <p>Die zeitliche Beschränkung der Nutzung spielt hier keine Rolle. So stellen z.B. Fahrradbügel auf Schulhöfen (Nutzerkreis = Schüler, Mitarbeiter, Besucher) eine öffentliche Infrastruktur dar, auch wenn das Gelände zu bestimmten Zeiten nicht zugänglich ist.</p> <p>Das MID rät aus fachlicher Sicht und befürwortet ausdrücklich, dass gerade Ladestationen oder Fahrradreparaturstationen nur noch so aufgestellt werden, dass sie vor Vandalismus geschützt sind bzw. Vorkehrungen getroffen werden, damit der Schutz gegeben ist.</p> <p>(siehe auch Teil 2, Abschnitt 4 Nr. 2.1.1 d) der RL LEADER 2023-2027)</p>

6. Antragstellung

Frage	Antwort
Können Lotto-Toto-Mittel den Eigenmitteln zugeordnet werden?	Mittel der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt können, als Mittel öffentlicher Mittelgeber, als anrechenbare Spenden/Leistungen Dritter den Eigenmitteln zugerechnet werden. (siehe auch LEADER-Hauptantrag Nr. 8.3 und Fußnote 5)
Sind Kirchen privaten oder öffentlichen Antragstellern zuzuordnen?	Kirchen (Kirchgemeinden, kirchliche Stiftungen, etc.) sind der Zuwendungsempfängergruppe der privaten Antragsteller zugeordnet und unterliegen dem Vergaberegime für private Auftraggeber. (siehe auch LEADER Antrag FP 8701, Anlage A, Nr. 15)

Frage	Antwort
Müssen private Antragsteller zur Antragstellung mit dem Antrag drei Angebote vorlegen?	<p>Private Antragsteller müssen grundsätzlich drei Angebote/ Kostenvoranschläge einreichen. Sollte es trotz dokumentierten Bemühens nicht möglich sein, drei Angebote/ Kostenvoranschläge vorzulegen, genügt es im Ausnahmefall zur Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass mindestens drei, besser fünf leistungsfähige Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.</p> <p>Zudem ist bei komplexen Vorhaben nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde ggf. die Einreichung einer Kostenberechnung nach DIN 276 möglich.</p> <p>Der Bewilligungsbehörde steht es aber immer frei, weitere Angebote nachzufordern, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.</p> <p>Hinweis: Zur Auftragsvergabe, deren Dokumentation mit der Mittelabforderung vorgelegt werden muss, sind die Regelungen der Nr. 4.3 ANBest-GAP bzw. vorrangig die hiervon abweichenden Regelungen für private Auftraggeber im Zuwendungsbescheid zu erfüllen. (siehe auch LEADER Antrag FP 8701, Anlage A, Nr. 15)</p>
Wer muss die De-minimis-Erklärung einreichen?	<p>Die De-minimis-Erklärung müssen alle Antragsteller abgeben, die nach Teil 2 Abschnitte 1, 3 und 4 der Richtlinie im Rahmen der De-minimis-Beihilfe gefördert werden sollen.</p> <p>(siehe auch FP 8701, 8703 und 8704)</p>
Wer muss eine KMU-Erklärung abgeben?	<p>Es sollen alle Antragstellenden die Erklärung abgeben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens eine wirtschaftliche Tätigkeit beginnen werden bzw. bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit spielt die Gewinnerzielungsabsicht keine Rolle. Daher ist die Erklärung auch von kirchlichen, karitativen, gemeinnützigen Vereinen oder Kultur- und Sporteinrichtungen einzureichen. Ausgenommen sind Gemeinden.</p> <p>(siehe auch FP 8701)</p>
Gibt es Vorgaben zur Form der Bestätigung der Auswahlentscheidung der LAG zum Vorhaben?	<p>Die LAG hat einen formlosen Nachweis zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, dass sich das zuständige LAG-Management oder Gremium der LAG mit dem jeweiligen Antrag zeitnah beschäftigt hat. Eine Vorlage des Landes gibt es hierzu nicht.</p> <p>(siehe auch FP 8701-8704)</p>

7. Sonstige

Frage	Antwort
Müssen private Antragsteller bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro wie öffentliche Auftraggeber ausschreiben?	Nein. Private Antragsteller, die nicht den öffentlichen Auftraggebern zuzurechnen sind, müssen auch bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro je Los lediglich die Vergabevorschriften für private Antragsteller gemäß ANBest-GAP Nr. 4.3 bzw. vorrangig die hiervon abweichenden Regelungen für private Auftraggeber im Zuwendungsbescheid erfüllen.



SACHSEN-ANHALT

Kofinanziert von der
Europäischen Union